

Geschäftsverzeichnisnr. 2403
Urteil Nr. 88/2003 vom 24. Juni 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 § 1 Nr. 10 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 « zur Förderung einer qualitätsvollen und integralen lokalen Kulturpolitik », erhoben von der Gemeinde Sint-Genesius-Rode.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Sint-Genesius-Rode Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 § 1 Nr. 10 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 « zur Förderung einer qualitätsvollen und integralen lokalen Kulturpolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 2001).

Die Flämische Regierung und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission haben Schriftsätze eingereicht.

Die klagende Partei, die Flämische Regierung und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2003

- erschienen

. RÄin N. Robijns *loco* RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

. RA K. Lardinoit, in Brüssel zugelassen, *loco* RA G. Lambert, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß sie ab dem Zeitpunkt, wo sie über eine Gemeindebibliothek verfüge, ein möglicher Empfänger der im betreffenden Dekret vorgesehenen Zuschüsse sei. Sie bemerkt, daß die Zuschüsse, die die Gemeinde auf der Grundlage des Dekrets vom 19. Juli 1978 über das niederländischsprachige öffentliche Bibliothekswesen der Bibliothek « Charles Bertin » zuerkennt, Gegenstand eines noch vor dem Staatsrat anhängigen Verfahrens zwischen der klagenden Partei und der Flämischen Regierung seien.

Durch die Forderung, daß mindestens 75 Prozent der Mittel für den Erwerb niederländischsprachiger Publikationen verwendet würden, verstoße das neue Dekret gegen das Recht auf kulturelle und gesellschaftliche Entfaltung in den Gemeinden mit Erleichterungen und führe es eine Diskriminierung zum Nachteil der französischsprachigen Leser ein, die nicht den gleichen Zugang zu Publikationen in ihrer Sprache hätten.

A.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung weise die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigserklärung der angefochtenen Bestimmung nach. Das betreffende Dekret sehe vor, daß alle Gemeinden auf ihrem Gebiet eine öffentliche Gemeindebibliothek haben müßten, und lege die Bedingungen fest, denen diese Bibliothek entsprechen müsse, überlasse es jedoch den Gemeinden, andere Initiativen zu ergreifen oder zu unterstützen.

Die Flämische Regierung bemerkt, das Interesse der klagenden Partei sei von den Interessen der französischsprachigen Bürger auf ihrem Gebiet zu unterscheiden. Da die Erleichterungen lediglich zum Vorteil der Bürger und nicht zum Vorteil der Behörden gelten würden, könnten die Einwohner der Gemeinden mit Erleichterungen die angefochtene Bestimmung anfechten und nicht die Gemeinde selbst.

Das Verfahren über einen Zuschuß für die Bibliothek « Charles Bertin », so fährt die Flämische Regierung fort, sei getrennt vom angefochtenen Dekret zu betrachten. Aufgrund von Artikel 13 § 2 des Dekrets vom 19. Juni 1978 bleibe das Gesetz vom 17. Oktober 1921 nämlich auf die französischsprachigen öffentlichen Bibliotheken anwendbar, während das Dekret vom 13. Juli 2001 die öffentlichen Gemeindebibliotheken betreffe.

Schließlich führt die Flämische Regierung an, das angefochtene Dekret erlege der klagenden Partei keine größeren Verpflichtungen auf als vorher. Die Artikel 4 und 5 des Dekrets vom 19. Juni 1978 hätten bereits vorgeschrieben, daß jede Gemeinde zum 1. Januar 2001 über eine anerkannte Gemeindebibliothek mit überwiegend niederländischsprachigen und aktuellen Beständen, die für den gesamten Kulturbereich repräsentativ seien, habe verfügen müssen. Die angefochtene Bestimmung würde lediglich konkretisieren, daß 75 Prozent des für Einkäufe von gedruckten Werken vorgesehenen Etats für niederländischsprachige Publikationen verwendet werden müßten. Zwar müsse die klagende Partei für eine öffentliche Gemeindebibliothek sorgen, die den Bedingungen des Dekrets entspreche, doch es sei nicht deutlich, worin das Interesse bestehen würde, die Anforderung von 75 Prozent für nichtig erklären zu lassen.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz bemerkt die klagende Partei, sie sei als Gemeinde verantwortlich für die Organisation der öffentlichen Gemeindebibliothek. Wenn diese Bibliothek nicht die angefochtene Bedingung erfülle, habe sie keinen Anspruch auf Zuschüsse der Flämischen Gemeinschaft und müsse sie daher selbst für die Bezuschussung der Bibliothek sorgen. Aus dem Umstand, daß die angefochtene Bestimmung zwingende Folgen für den Haushalt der Gemeinde habe, leitet die klagende Partei ab, daß sie das erforderliche Interesse besitze. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 36/98.

Sie verweist darauf, daß sie eine Gemeinde mit Erleichterungen sei, deren Einwohner etwa zur Hälfte französischsprachig seien, so daß sie verpflichtet sei, öffentliche Dienste - und somit auch kulturelle Dienste und Bibliotheken - in den beiden Landessprachen anzubieten.

A.4. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission unterstützt den Standpunkt, daß die klagende Partei das erforderliche Interesse nachweise. Die Einrede der Flämischen Regierung würde ihres Erachtens zu dem paradoxen Ergebnis führen, daß einer Rechtsperson das Interesse entzogen werde bei der Nichtigserklärung einer Bestimmung, zu deren wichtigsten Adressaten sie gehöre.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die Artikel 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, da die angefochtene Bestimmung beinhalte, daß die Gemeinde für die Organisation der öffentlichen Gemeindebibliothek nur Zuschüsse erhalten könne unter der Bedingung, daß diese jährlich wenigstens 75 Prozent der Mittel, die für den Erwerb von gedruckten Werken bestimmt seien, für niederländischsprachige Publikationen verwende.

Die klagende Partei führt an, es bestehe sowohl faktisch als auch rechtlich ein objektiver Unterschied zwischen den Gemeinden der Flämischen Region und der klagenden Gemeinde, die als Gemeinde mit Erleichterungen eine sowohl französischsprachige als auch niederländischsprachige Bevölkerung habe. Sie werde jedoch auf die gleiche Weise behandelt wie die Gemeinden mit einer ausschließlich niederländischsprachigen Bevölkerung. Da sie aufgrund des Dekrets all ihren Einwohnern auf gleiche Weise freien Zugang zur Kultur gewähren müsse, müsse sie ebenfalls den kulturellen Ansprüchen ihrer französischsprachigen Einwohner gerecht werden.

Nach Darlegung der klagenden Partei führe die angefochtene Bestimmung zu einer Diskriminierung der französischsprachigen Einwohner der Gemeinden mit Erleichterungen, denen der freie Zugang zu französischsprachigen Publikationen in den von der Flämischen Gemeinschaft bezuschußten Bibliotheken verwehrt werde. Diese nicht gegebene Gleichheit verletze das Recht auf kulturelle Entfaltung, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung gewährleistet sei. Es bestehe keine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen der gleichen Behandlung der niederländischsprachigen und der französischsprachigen Bibliotheken und der Zielsetzung des angefochtenen Dekrets.

A.6. Die Flämische Regierung führt zunächst an, der Hof könne keine Nichtigerklärung aussprechen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 23 der Verfassung und auch nicht gegen die angeführten Vertragsbestimmungen. Dies wäre nur möglich, wenn der Verstoß mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung gebracht werde, was nicht der Fall sei. Die Flämische Regierung verweist im übrigen auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in denen davon ausgegangen werde, daß die Sprachgesetzgebung und der Territorialitätsgrundsatz mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stünden.

Anschließend erinnert die Flämische Regierung daran, daß die angefochtene Bestimmung keine Verpflichtung schaffe, sofern die klagende Partei die Bezuschussungsmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen wolle. Es stehe der Gemeinde frei, keine Zuschüsse der flämischen Obrigkeit zu beantragen.

Schließlich werde im angefochtenen Dekret nach Darlegung der Flämischen Regierung nicht zwischen niederländischsprachigen und französischsprachigen Bibliotheken unterschieden. Indem die klagende Partei einen Unterschied zwischen Bevölkerungsgruppen auf ihrem Gebiet schaffe, verletze sie selbst die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Selbst wenn aufgrund der Sprache ein Unterschied gemacht würde, bemerkt die Flämische Regierung, hätte die französischsprachige Bevölkerungsgruppe in der Bibliothek « Charles Bertin », die die niederländischsprachigen Einwohner *de facto* ausschließe, stets das Nötige gefunden, und auch in einem kulturellen Leben im angrenzenden zweisprachigen Gebiet, aus dem der überwiegende Teil der französischsprachigen Bevölkerung stamme.

A.7. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission schließt sich dem Klagegrund der klagenden Partei an und fügt in einem zweiten Teil hinzu, daß jeder Gesetzgeber innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeiten für den Schutz der Minderheiten sorgen müsse, der unter anderem durch Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde.

Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission bemerkt in diesem Zusammenhang, daß die Flämische Gemeinschaft aufgrund von Artikel 127 der Verfassung alleine dafür zuständig sei, in kulturellen Angelegenheiten in der Flämischen Region gesetzgeberisch aufzutreten. Die Beachtung ihrer Verpflichtung zum Schutz der französischsprachigen Minderheit hätte die Flämische Gemeinschaft dazu veranlassen müssen, bei der Festlegung eines Prozentsatzes in der angefochtenen Bestimmung den kulturellen Erwartungen der französischsprachigen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Mißachtung von Artikel 23 der Verfassung und der im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmungen durch die Flämische Gemeinschaft schaffe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung eine Diskriminierung gegenüber der französischsprachigen Bevölkerung in den Gemeinden mit Erleichterungen hinsichtlich der Kultur.

A.8. In ihrem Erwidernsschriftsatz vertritt die klagende Partei den Standpunkt, daß die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede der Nichtzuständigkeit irrelevant sei, da die Artikel 10 und 11 der Verfassung eine allgemeine Tragweite hätten und jegliche Form der Diskriminierung ungeachtet ihres Ursprungs verböten. Sie erklärt im übrigen, sie habe ihren Klagegrund auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aufgebaut.

A.9. Die Flämische Regierung bemerkt in ihrem Erwidernsschriftsatz, alle Einwohner, einschließlich der französischsprachigen, hätten den gleichen Zugang zur öffentlichen Gemeindebibliothek. Außerdem gebe es ein mehr als ausreichendes Angebot an niederländischsprachiger Literatur, das den verschiedenen Erwartungen der Einwohner, einschließlich der französischsprachigen, gerecht werde. Das Dekret verbiete es im übrigen nicht, Privatinitiativen zu ergreifen, so daß keine Verletzung des Rechtes der Französischsprachigen auf kulturelle Entfaltung erfolge. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei es nicht mehr als logisch, daß die niederländischsprachige Literatur in der Flämischen Gemeinschaft eine vorrangige Stellung einnehme, ohne daß aus diesem Grund andere Sprachen ausgeschlossen würden.

A.10. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission ficht in seinem Erwidernsschriftsatz ebenfalls die Unzuständigkeitseinrede der Flämischen Regierung an. Es verweist gleichzeitig auf eine Inkohärenz im Schriftsatz der Flämischen Regierung, da diese in ihrer Antwort auf den zweiten Klagegrund eine Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek gemäß den Bedingungen des Dekrets erwähne, während sie in ihrer Antwort auf den ersten Klagegrund angeführt habe, die angefochtene Bestimmung würde keine Verpflichtung schaffen, sofern die klagende Partei die Bezuschussungsmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen wolle (A.6).

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.11. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 41 der Verfassung, gelesen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da die angefochtene Bestimmung es der klagenden Partei nur erlaube, den Bibliotheken Zuschüsse zu gewähren, die jährlich mindestens 75 Prozent der für den Erwerb von gedruckten Werken bestimmten Mittel für niederländischsprachige Publikationen verwendeten, während die ausschließlichen kommunalen und provinziellen Angelegenheiten durch die Gemeinde- oder Provinzialräte nach den Verfassungsbestimmungen geregelt würden. Indem die französischsprachigen Bibliotheken, die mehr als 25 Prozent ihrer Mittel für den Erwerb von französischsprachigen Publikationen verwendeten, nicht mehr bezuschußt werden dürften, würde die klagende Partei verpflichtet, ihre französischsprachigen Einwohner im Vergleich zu ihren niederländischsprachigen Einwohnern zu diskriminieren.

A.12. Die Flämische Regierung bemerkt, das angefochtene Dekret verbiete es nicht, Bibliotheken, die nicht die Bedingungen von Artikel 10 erfüllten, Zuschüsse zu gewähren, sondern bestimme lediglich, daß eine Gemeinde eine öffentliche Bibliothek haben müsse, die bestimmte Bedingungen erfülle. Die Gemeinde könne mehr tun, als durch das Dekret verlangt werde, aber nicht weniger.

Das Dekret beinhalte nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht, daß sämtliche Publikationen in allen Sprachen der Einwohner der Gemeinde vorhanden sein müßten. Es sei kein Verstoß gegen die Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, wenn der niederländischsprachigen Kultur Vorrang gegeben werde. Es stehe den Gemeinschaften frei, im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit Initiativen zur Förderung ihrer Kultur zu ergreifen.

Hinsichtlich der angeführten Verletzung der Gemeindeautonomie verweist die Flämische Regierung darauf, daß es nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde gehöre, eine vollständige Sprachgruppe in Schutz zu nehmen. Ebenso wie es den Gemeinschaften nicht obliege, durch eigene politische Maßnahmen die in der Verfassung festgelegte exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung zu untergraben, obliege es den Gemeinden nicht, aufgrund ihrer Gemeindeautonomie die Maßnahmen zur Förderung der eigenen Kultur einer Gemeinschaft zunichte zu machen. Die Gemeindeautonomie reiche nur so weit wie ihre Begrenzung durch Gesetz oder durch Dekret.

A.13. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission fügt der Darlegung des Klagegrunds hinzu, daß die Gemeindepolitik bezüglich der Führung der öffentlichen Bibliothek zu den ausschließlich kommunalen Angelegenheiten gehöre. Die Gemeinde müsse frei über den Erwerb von gedruckten Werken durch die öffentliche Bibliothek entscheiden können. Die angefochtene Bestimmung hindere die Gemeinden mit Erleichterungen daran, frei über ihre diesbezügliche Politik zu entscheiden.

A.14. Der von der klagenden Partei angeprangerte Behandlungsunterschied, erklärt sie in ihrem Erwidernsschriftsatz, beziehe sich auf den Umstand, daß die Bezuschussung ihrer Bibliothek mit eigenen Mitteln niedriger sein würde als die Bezuschussung einer Bibliothek, die dem gesetzlichen Begriff einer öffentlichen Gemeindebibliothek entspreche. Es könne keine objektive und vernünftige Begründung angeführt werden, um eine solche Diskriminierung zu rechtfertigen.

A.15. In ihrem Erwidernsschriftsatz bemerkt die Flämische Regierung, die Gemeinden könnten nur dort handeln, wo das Gesetz ihnen einen Handlungsspielraum einräume. In diesem Fall ziehe das Dekret deutlich die Grenzen, innerhalb deren die Gemeinde handeln könne.

Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission sei nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht konsequent, da es in seinem ersten Klagegrund behaupte, die Flämische Gemeinschaft müsse für den Schutz der Minderheiten sorgen, während es im zweiten Klagegrund fordere, daß die Flämische Gemeinschaft sich nicht darin einmischen solle, da dies eine rein kommunale Angelegenheit sei.

A.16. Der Erwidernsschriftsatz des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission enthält keine neuen Elemente.

- B -

B.1. Die klagende Partei fordert die Nichtigerklärung von Artikel 10 § 1 Nr. 10 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 zur Förderung einer qualitativollen und integralen lokalen Kulturpolitik.

Die qualitativolle Kulturpolitik wird beschrieben als « eine Kulturpolitik, die auf Sachkundigkeit, strategischem Vorgehen und Beteiligung aller Mitwirkenden, einem Gleichgewicht zwischen einerseits den kulturellen Bedürfnissen und andererseits dem kulturellen Angebot, unterstützt durch die Ortsbehörden, beruht » (Artikel 2 Nr. 2).

Die integrale Kulturpolitik wird definiert als eine Kulturpolitik, die vom Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen der Kulturpolitik ausgeht, mit einem Augenmerk für das Kulturerbe, die sozio-kulturelle Arbeit und die Kunst. Die Flämische Regierung kann andere Bereiche der Kulturpolitik hinzufügen (Artikel 2 Nr. 1).

Das Dekret bezweckt, den Gemeinden Anreize zu bieten, damit sie zu einer qualitativollen und integralen Kulturpolitik gelangen. Es legt eine Unterstützung der Gemeinden fest für (Nr. 1) die Erstellung und Ausführung eines Gemeindeplans der Kulturpolitik, (Nr. 2) den Ausbau der Arbeitsweise eines Kulturzentrums und (Nr. 3) den Ausbau der Arbeitsweise einer öffentlichen Bibliothek, damit jeder Bürger über diese Einrichtung einen gleichen und freien Zugang erhält zu Wissen, Kultur und Information, die in gedruckten und anderen Informationsträgern enthalten sind. Die öffentliche Bibliothek schafft eine Voraussetzung für das lebenslange Lernen, die

kulturelle Entwicklung des einzelnen und das demokratische Funktionieren der Gesellschaft (Artikel 3).

Jede Gemeinde ist verpflichtet, alleine oder in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden eine öffentliche Bibliothek einzurichten und auszubauen (Artikel 9). Sie erhält dazu Zuschüsse unter den von der Flämischen Regierung festgelegten Bedingungen (Artikel 38). Es wird insbesondere geprüft werden, ob die Gemeindebibliothek die Bedingungen von Artikel 10 des Dekrets erfüllt (Artikel 19 § 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. Januar 2002 zur Ausführung des Dekrets vom 13. Juli 2001 zur Förderung einer qualitätsvollen und integralen lokalen Kulturpolitik).

Aufgrund von Artikel 10 § 1 des vorgenannten Dekrets muß jede öffentliche Gemeindebibliothek folgende Bedingungen erfüllen:

« 1. ein unabhängiges Informationsangebot in mehrfacher Form zur Verfügung stellen, das breit und sorgfältig zusammengesetzt und den Bedürfnissen des Zielpublikums angepaßt ist, und dies in einem nichtkommerziellen Umfeld;

2. das Einsehen aller Informationsträger in der Bibliothek und zumindest das Ausleihen von gedruckten Werken aus dem eigenen Bestand ist kostenlos;

3. einen Online-Katalog anbieten, der mit einer zentralen Katalogdatei verbunden ist;

4. der Öffentlichkeit zu kundenfreundlichen Uhrzeiten zugänglich sein;

5. von einem Vollzeitbibliothekar geführt werden, der ein Hochschuldiplom besitzt. Wenn die Gemeinde 20.000 Einwohner oder mehr hat, muß der Bibliothekar immer in die Stufe A eingestuft sein;

6. über ausreichend Personal verfügen, wobei mit Ausnahme des Arbeiter- und Unterhaltungspersonals mindestens die Hälfte der Stufe A oder B angehört;

7. über ein Verwaltungsgremium für die Bibliothek verfügen, das entweder Artikel 9 Buchstabe b) des Dekrets vom 28. Januar 1974 über den Kulturpakt oder Artikel 9 Buchstabe b) desselben Dekrets, wobei das Verwaltungsgremium höchstens ein Drittel seiner Mitglieder als Fachleute kooptieren kann, oder Artikel 9 Buchstabe c) desselben Dekrets entspricht;

8. an Projekten im Rahmen einer regionalen Bibliothekspolitik mitarbeiten;

9. an landesweiten Initiativen des VCOB mitarbeiten;

10. von den für den Kauf von gedruckten Werken bestimmten Mitteln jährlich wenigstens 75 Prozent des Haushaltes für niederländischsprachige Publikationen verwenden. »

In bezug auf das Interesse

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung an.

B.2.2. Zur Untermauerung ihres Interesses führt die klagende Gemeinde an, sie habe, wenn die öffentliche Gemeindebibliothek nicht die angefochtenen Bedingungen erfülle, kein Recht auf Zuschüsse der Flämischen Gemeinschaft und müsse selbst für die Bezuschussung der Bibliothek aufkommen.

B.2.3. Die angefochtene Bestimmung sieht eine Bedingung vor, die die Bibliotheken erfüllen müssen, um von der Flämischen Gemeinschaft bezuschußt zu werden. Da es für die klagende Gemeinde Auswirkungen auf den Haushalt haben könnte, wenn sie diese Bedingung nicht erfüllen würde, hat sie ein Interesse an der Nichtigerklärung.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die Artikel 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei fühlt sich diskriminiert, da die angefochtene Bestimmung die Gemeinden mit Erleichterungen auf gleiche Weise behandle wie die anderen Gemeinden.

B.4.1. Die Flämische Regierung macht geltend, der Hof sei nicht befugt, die angefochtene Bestimmung unmittelbar anhand des Artikels 23 der Verfassung und der angeführten Vertragsbestimmungen zu prüfen.

B.4.2. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, daß die angeführte Verfassungsbestimmung und die angeführten Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

B.5.1. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fügen dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthalten ist, nichts hinzu. Sie müssen nicht in die Untersuchung des Hofes einbezogen werden.

B.5.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung. »

B.5.3. Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. »

B.5.4. Der Hof muß deshalb prüfen, ob die angefochtene Bestimmung diskriminierende Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf kulturelle und gesellschaftliche Entfaltung enthält oder ob sie auf diskriminierende Weise das Recht der französischsprachigen Einwohner der Gemeinde Sint-Genesius-Rode, in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu erleben, beeinträchtigt.

B.6.1. Die klagende Partei fühlt sich diskriminiert, da die angefochtene Bestimmung die Gemeinden mit Erleichterungen auf die gleiche Weise behandle wie die anderen Gemeinden.

B.6.2. Eine einheitliche Regelung steht nur dann im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn Kategorien, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.6.3. Die besondere Sprachregelung, die auf die klagende Gemeinde Anwendung findet, setzt voraus, daß die von ihr organisierte öffentliche Bibliothek die Berichte, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, auch auf Französisch aufstellt und daß sie den Personen in Französisch antworten muß, wenn sie sich dieser Sprache bedienen. Diese Regelung hat nicht zur Folge, daß diese Gemeinde in eine Situation versetzt würde, die sich so sehr von derjenigen der anderen Gemeinden desselben einsprachigen Sprachgebietes unterscheiden würde, daß sie den Dekretgeber verpflichten würde, sie hinsichtlich der Bezuschussungsregelung für die Bibliotheken unterschiedlich zu behandeln.

B.6.4. Der Umstand, daß die Gemeinde Sint-Genesius-Rode im niederländischen Sprachgebiet liegt, kann es also rechtfertigen, daß der Dekretgeber festlegt, daß die öffentliche Gemeindebibliothek in dieser Gemeinde ebenso wie in den anderen Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet einen bestimmten Prozentsatz ihres Etats für niederländischsprachige Publikationen verwendet, wenn sie für die Bezuschussung durch die Flämische Gemeinschaft in Frage kommen will.

Ein Prozentsatz von 75 Prozent kann in diesem Zusammenhang nicht als unverhältnismäßig zur Zielsetzung angesehen werden. Die Bestimmung läßt ausreichend Spielraum, um Publikationen in anderen Sprachen zu erwerben. Überdies geht weder aus der angefochtenen Bestimmung noch aus dem Dekret, zu dem die angefochtene Bestimmung gehört, hervor, daß die Gemeinden unter Einhaltung der geltenden Sprachgesetzgebung keine Bibliotheken unterhalten, einrichten oder bezuschussen dürften, die nicht die Bedingungen der angefochtenen Bestimmung erfüllen würden.

B.7. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt nicht auf diskriminierende Weise die Rechte, die in Artikel 23 der Verfassung und in Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert sind.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 41 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, da die angefochtene Bestimmung es der klagenden Partei nur erlaube, jenen Bibliotheken Zuschüsse zu gewähren, die jährlich mindestens 75 Prozent der für den Erwerb von gedruckten Werken bestimmten Mittel für niederländischsprachige Publikationen verwendeten, während die ausschließlichen kommunalen und provinziellen Angelegenheiten durch die Gemeinde- oder Provinzialräte nach den Verfassungsbestimmungen geregelt würden. Indem die französischsprachigen Bibliotheken, die mehr als 25 Prozent ihrer Mittel für den Erwerb von französischsprachigen Publikationen verwendeten, nicht mehr bezuschußt werden dürften, würde die klagende Partei verpflichtet, ihre französischsprachigen Einwohner im Vergleich zu ihren niederländischsprachigen Einwohnern zu diskriminieren.

Die Beschwerde läuft darauf hinaus, daß die angefochtene Bestimmung in bezug auf eine bestimmte Kategorie von Gemeinden die in Artikel 41 der Verfassung vorgesehene Garantie verletzen würde.

B.9. Gemäß Artikel 41 der Verfassung werden die ausschließlich kommunalen Belange von den Gemeinderäten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Diese Grundsätze sind im einzelnen in Artikel 162 der Verfassung erläutert. Aufgrund von Absatz 2 Nr. 2 dieses Artikels gewährleistet je nach Fall das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Anwendung des Grundsatzes, wonach die Gemeinderäte für alles zuständig sind, was von kommunalem Interesse ist.

B.10. Unter Berücksichtigung dessen, was in B.6.3 und B.6.4 dargelegt wurde, sowie von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat der Dekretgeber, indem er für die von ihm genannten Bibliotheken Bezuschussungsbedingungen vorsah, die Gemeindebehörden nicht daran gehindert, ihre eigenen diesbezüglichen Befugnisse auszuüben.

B.11. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt nicht auf diskriminierende Weise die in Artikel 41 der Verfassung festgelegte Garantie.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts